

ZMediatAusbV-Anlage



[Wissensmanagement](#) » Sie befinden sich auf einer Unterseite des Kommentars zur Ausbildungsverordnung, die der Rubrik Kommentare in der Abteilung Werkzeuge zugeordnet wird. Hier sehen Sie die kommentierte Anlage der ZMediatAusbV.

[Ausbildungsverordnung](#) [Wortlaut](#) [Anlage](#) [Ausbildung](#) [Kriterien](#) [Inhalte](#) [Kompetenz](#) [Zertifikate](#) [Entscheidungshilfe](#)

Die Ausbildungsverordnung gibt in dieser Anlage nicht nur zwingende Ausbildungsinhalte, sondern auch deren Gewichtung vor. Die Angaben ergeben Spielräume. Um sie auszufüllen, finden Sie eine ins Detail gehende Auseinandersetzung mit den Inhalten, die sich daraus ergebenden Kompetenzen und einen Abgleich zu anderen Inhalten und Schulen im Beitrag [Ausbildungsinhalte](#).

Die Ausbildungsinhalte gemäß der Ausbildungsverordnung

Hinsichtlich der Ausbildungsinhalte hat sich die [ZMediatAusbV](#) an den Bericht der Abgeordneten des Rechtsausschusses und die darin enthaltene Empfehlung gehalten. Es mag eine politische Aussage sein, dass der Verordnungsgeber diese Empfehlung nicht abgeändert und insbesondere nicht erweitert hat.

Nummer	Ausbildungsinhalt	Zeitstunden
1	Einführung und Grundlagen der Mediation	18
2	Ablauf und Rahmenbedingungen der Mediation	40
3	Verhandlungstechniken und -kompetenz	12
4	Gesprächsführung, Kommunikationstechniken	18
5	Konfliktkompetenz	12
6	Recht der Mediation	6
7	Recht in der Mediation	12
8	Persönliche Kompetenz, Haltung und Rollenverständnis	12
		130

Ausführlich dazu siehe [Ausbildungsinhalte](#)

Die Gewichtung

Auffällig ist, dass die [ZMediatAusbV](#) numerische Gewichtungen im Detail vorschreibt nicht jedoch für die Ziffern IX und X, wo es um Praxis, Supervision und Intervention geht. Für sie wird keine Ausbildungszeit reserviert. Das BMJV führt aus:

Es bleibt ... der Ausbildungseinrichtung überlassen, welcher Inhalt gemäß der Anlage mit der Methode des Rollenspiels vermittelt wird und wie praktische Übungen und Supervision in die Ausbildung eingebettet werden

Wenn der Verordnungsgeber vom Einbetten spricht, wird deutlich, dass er für die praktische Ausbildung keinen zusätzlichen Ausbildungsaufwand einfordert. Wenn die an die Ausbildung zu stellende Anforderung die Basis für eine anschließende Berufsausübung legen soll, ist ein praktisches Lernen ebenso unverzichtbar wie eine damit einhergehende Selbstreflexion. Die eigentliche Herausforderung einer Ausbildung in Mediation besteht darin, einen inneren

Transfer zu ermöglichen, bei dem der Auszubildende sich im Denken der Mediation wiederfindet (sodass er sie verinnerlichen kann) und seine eigenen Ressourcen (nach den Anforderungen des Verstehensprozesses) darauf einzurichten weiß. [§2 Abs. 4 Satz 1 der Ausbildungsverordnung](#) besagt:

Die Dauer der Ausbildung zum zertifizierten Mediator beträgt insgesamt mindestens 120 Zeitstunden.

Der Ausbildungsumfang

Im internationalen Vergleich schwankt die Ausbildung von 30 Stunden bis zu 365 Stunden¹. Es fällt auf, dass Ausbildungen mit einer geringeren Stundenzahl auf dem Harvard-Konzept aufbauen und nur die [facilitative Mediation](#) betreffen. Bei einem EU-Projekt mit Bulgarien beispielsweise hat sich herausgestellt, dass dort die Mediation nach englischem Vorbild fast ausschließlich im Caucus geführt wurde und dass man von einer transformativen Mediation zuvor noch nie etwas gehört hatte. Wie die Erfolge der Mediation in England beweisen, ist diese Ausbildung für eine facilitative Mediation mit Einzelgesprächen auch durchaus ausreichend. Wenn die Ausbildung den Mediator jedoch dazu befähigen soll, alle Modelle und Formen der Mediation anwenden zu können, dann ist auch eine 200-stündige Ausbildung eher zu gering. Die 120 Stunden können also nicht mehr als einen absoluten Mindeststandard beschreiben. [§2 Abs. 4 Satz 2 der Ausbildungsverordnung](#) besagt:

Die jeweiligen Ausbildungsinhalte müssen mindestens die in Spalte III der Anlage aufgeführten Zeitstunden umfassen.

Die [ZMediatAusbV](#) schreibt im Detail Mindestzeiten vor, die einem Ausbildungsinhalt zu widmen sind. Zum Beispiel sind 6 Zeitstunden zum Thema „Recht der Mediation“ aufzuwenden. Auch wenn es penibel erscheint, ist es zu begrüßen, dass die Anteile in absoluten Stundenzahlen aufgeführt wurden. Selbstverständlich handelt es sich um Zeitstunden (siehe § 3 Abs. 2 ZMediatAusbV-E und §2 Abs. 4 ZMediatAusbV), nicht um Unterrichtsstunden, die gegebenenfalls nur 45 Minuten dauern. Lesen Sie mehr dazu in [§2 der Ausbildungsverordnung](#).

[§2 der Ausbildungsverordnung](#)

Die Didaktik

Die als solide angesehene Grundausbildung des zertifizierten Mediators geht vordergründig von der Vermittlung theoretischer Kenntnisse aus. Dass sich die theoretischen Kenntnisse mit praktischen Übungen vermitteln sollen, ergibt sich aus dem expliziten Hinweis, dass die Ausbildung auch praktische Übungen, Rollen-spiele und Supervision umfasst. Bemerkenswert ist, dass dafür kein Zeitaufwand vorgegeben wurde. Auch mag festzuhalten sein, dass der Verordnungsgeber keine Festlegungen über den Ausbildungscharakter trifft, sodass die Ausbildung ohne weiteres auch im Fernstudium erfolgen kann, wenn der Anbieter darin dem Auftrag zum praktischem Unterricht nachkommt. Ein Fernstudium ohne Praxisanteil ist in jedem Fall unzureichend.

Die Qualifikation

Was die [ZMediatAusbV](#) unter den Mindeststandards versteht, die sie aus Gründen der Qualitätssicherung und der Markttransparenz für die Ausbildung von zertifizierten Mediatoren festgelegt hat², mag die folgende Übersicht ergeben, in denen die Inhalte aufgeschlüsselt werden:

[Ausbildungsinhalte Ausbildungsverordnung](#)

Hinweise und Fußnoten

Dieser Beitrag ist Teil des [Kommentars zur Ausbildungsverordnung](#).

Bitte beachten Sie die [Zitier](#) - und [Lizenzbestimmungen](#).

Bearbeitungsstand: 2023-09-15 18:52 / Version .

Alias: [ZMediatAusbV-Ausbildungsinhalte](#)

Siehe auch: [Ausbildung](#)

Included: [Ausbildungsinhalte](#)

Diskussion (Foren): Siehe [Ausbildungsforum](#)

Geprüft:

Weitere Beiträge zu dem Thema mit gleichen Schlagworten

[1](#) Siehe Ausbildungsübersicht

[2](#) [ZMediatAusbV-Entwurf](#) S.1